



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0134-VI/A/6/2015

Wien, 8.1.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7131/J der Abgeordneten Peter Haubner, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verwendung der Auflösungsabgabe** wie folgt:

Frage 1:

Die Einnahmen aus den von den Dienstgebern entrichteten Auflösungsabgaben gem. §§ 2b und 17 AMPFG betragen im Jahr 2014 insgesamt € 62.783.461,69. In Tabelle 1a werden die Einnahmen der Betriebs- und Gebietskrankenkassen den Regionen so weit wie möglich zugeordnet. Ungerade Beträge und Kommastellen sind auf nachträglich eingeforderte anteilige Auflösungsabgaben und vereinbarte Ratenzahlungen zurückzuführen.

Tabelle 1a: Einnahmen aus Auflösungsabgaben 2014

Wien	12.488.396,81
Niederösterreich	7.435.248,07
Burgenland	1.368.535,00
Oberösterreich	7.374.927,23
Salzburg	3.490.836,53
Steiermark	6.761.589,24
Kärnten	3.395.647,51
Tirol	4.223.240,80
Vorarlberg	1.707.647,19
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	1.537.393,31
Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskassa	13.000.000,00
Summe	62.783.461,69

Die Einnahmen aus den von den Dienstgebern entrichteten Auflösungsabgaben gem. §§ 2b und 17 AMPFG betragen im ersten Halbjahr 2015 insgesamt € 34.467.492,91. In Tabelle 1b werden die Einnahmen der Betriebs- und Gebietskrankenkassen den Regionen so weit wie möglich zugeordnet. Ungerade Beträge und Kommastellen sind auf nachträglich eingeforderte anteilige Auflösungsabgaben und vereinbarte Ratenzahlungen zurückzuführen.

Tabelle 1b: Einnahmen aus Auflösungsabgaben im ersten Halbjahr 2015

Wien	6.473.554,49
Niederösterreich	4.326.707,04
Burgenland	856.980,00
Oberösterreich	4.107.111,10
Salzburg	1.967.612,00
Steiermark	3.859.055,55
Kärnten	1.915.950,47
Tirol	2.486.480,05
Vorarlberg	927.779,00
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	674.584,47
Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskassa	6.871.678,74
Summe	34.467.492,91

Frage 2:

Die Auflösungsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe zugunsten der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik: Die Hälfte der Einnahmen ist gemäß § 2b Abs. 3 AMPFG der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 50 AMSG zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Personen zu verwenden.

Die Hälfte der haushaltsrechtlichen Einnahmen betragen für das Jahr 2014 rund 31,39 Mio. €. Dieser gesetzlich vorgesehene Anteil wurde in voller Höhe für die Beschäftigungsförderung älterer Personen im Sinne des § 2b Abs. 3 AMPFG eingesetzt.

Frage 3 und 8:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auszahlungen für Beschäftigungsbeihilfen für Personen von 50 Jahren und älter in einer differenzierten Typisierung, welche vom Arbeitsmarktservice finanziert und die direkt an die Unternehmen ausbezahlt werden, für die Jahre 2013 und 2014. Beschäftigungsbeihilfen, die direkt an unterstützte Personen ausbezahlt werden, wie etwa der Kombilohn oder Entfernungs- und Übersiedlungsbeihilfen, bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt, ebenso Beschäftigungsbeihilfen, die aus speziellen Finanzierungsquellen mitfinanziert werden, wie die Kurzarbeitsbeihilfen oder die Qualifizierung für Beschäftigte aus ESF-Mitteln.

Es ist aus der Tabelle ersichtlich, dass der Auszahlungsbetrag für AMS Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung für Personen von 50 Jahren und älter 2013 wie 2014 deutlich über den Werten der Einnahmen aus der Auflösungsabgabe für die Arbeits-

marktrücklage lagen. Damit ist der Mitteleinsatz im Sinne des § 2b Abs. 3 AMPFG nachgewiesen.

Tabelle zu Frage 3:

Beschäftigungsbeihilfen des Arbeitsmarktservice für Unternehmen: Personen 50 Jahre und älter

AMS Zahlungen	2013	2014	Differenz 2014 zu 2013
Eingliederungsbeihilfen (BEBE)	29.080.530	55.782.319	26.701.789
Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (EK)	10.926	6.992	-3.934
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	292.402	232.196	-60.207
Gemeinnützige Beschäftigungsprojekt (GBP)	10.098.037	13.872.005	3.773.968
Sozialökonomische Betriebe (SÖB)	31.434.739	42.456.617	11.021.878
Solidaritätsprämie (SOL)	314.756	549.263	234.506
Summe AMS Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung* (50 und mehr Jahre)	71.231.391	112.899.391	41.668.000

Datenquelle AMS DWH, Datenwürfel fdg_personen_kosten.mdc

Stand: 5.12.2015

Anmerkung * ohne Beihilfen für Kurzarbeit, Qualifizierung von Beschäftigten, Kombilöhnen und Entfernungsbeihilfen

Frage 4:

Die Auszahlungen des Arbeitsmarktservice im Jahr 2014 für unterschiedliche Arten von Beschäftigungsbeihilfen für Personen von 50 Jahren und älter differenziert nach Bundesländern finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Beschäftigungsbeihilfen, die direkt an unterstützte Personen ausbezahlt werden, wie etwa der Kombilohn oder Entfernungs- und Übersiedlungsbeihilfen, bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt, ebenso Beschäftigungsbeihilfen, die aus speziellen Finanzierungsquellen mitfinanziert werden, wie die Kurzarbeitsbeihilfen oder die Qualifizierung für Beschäftigte aus ESF-Mitteln.

Tabelle zu Frage 4:

Beschäftigungsbeihilfen des Arbeitsmarktservice für Unternehmen nach Bundesländern im Jahr 2014: Personen 50 Jahre und älter

AMS Zahlungen	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
Eingliederungsbeihilfen (BEBE)	2.618.168	5.874.056	9.002.394	9.710.234	2.759.206	5.737.941	4.145.310	4.882.183	11.052.826	55.782.319
Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (EK)	0	0	0	6.992	0	0	0	0	0	6.992
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	7.402	21.019	57.713	29.995	7.740	60.118	11.588	9.900	26.721	232.196
Gemeinnützige Beschäftigungsprojekt (GBP)	439.056	352.898	1.409.954	2.385.771	697.913	5.470.228	397.566	2.576.054	142.566	13.872.005
Sozialökonomische Betriebe (SÖB)	1.594.366	546.438	7.147.382	6.084.984	979.191	2.361.174	1.024.139	0	22.718.944	42.456.617
Solidaritätsprämie (SOL)	37.107	0	0	414.151	0	0	0	0	98.004	549.263
Summe AMS Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung* (50 und mehr Jahre)	4.696.099	6.794.411	17.617.443	18.632.128	4.444.050	13.629.460	5.578.603	7.468.136	34.039.061	112.899.391

Datenquelle AMS DWH, Datenwürfel fdg_personen_kosten.mdc

Stand: 5.12.2015

Anmerkung * ohne Beihilfen für Kurzarbeit, Qualifizierung von Beschäftigten, Kombilöhnen und Entfernungsbeihilfen

Frage 5 bis 7:

Grundsätzlich werden die Instrumente der Beschäftigungsförderung sowohl beihilfenbezogen als auch projektbezogen seitens des AMS laufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft, wobei die wesentlichen Indikatoren die Aufnahme einer nicht geförderten Beschäftigung aus oder nach einem Dienstverhältnis in AMS geförderter Beschäftigung sowie die dafür eingesetzten öffentlichen Mittel sind. Zusätzlich werden vom Arbeitsmarktservice und vom Sozialministerium bedarfsorientiert umfassendere Evaluierungen zur Wirkung einzelner ar-

beitsmarktpolitischer Instrumente oder Instrumentengruppen bei wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Auftrag gegeben, die in einer breiteren Herangehensweise auch qualitative oder gesamtwirtschaftliche Aspekte untersuchen.

Werden Zielsetzungen hinsichtlich der angestrebten Wirksamkeit von Instrumenten oder Maßnahmen nicht erreicht, dann werden diese Instrumente adaptiert. Hierzu gibt es, sofern auch Verfahrens-Richtlinienänderungen erforderlich sind, eine Detaildiskussion und -abstimmung in den Gremien des Arbeitsmarktservice, sei es in den Landesdirektorien oder im AMS Verwaltungsrat.


Wie in der Beantwortung zu Frage 2 ausgeführt, ist die Auflösungsabgabe für die Arbeitsmarktförderung primär ein Finanzierungsinstrument der Beschäftigungsförderung für einen bestimmten Personenkreis. In der Beantwortung der Frage 3 wird der finanzielle Anstieg der Beschäftigungsförderung des AMS für ältere Personen belegt. In diesem Sinne ist der konkrete Nutzen für Unternehmen durch den Einsatz der vereinnahmten Finanzmittel aus der Auflösungsabgabe für geförderte unselbständige Beschäftigungsverhältnisse unmittelbar nachvollziehbar.

Frage 9 und 10:

Zur Beantwortung der Fragen 9 und 10 wird auf die detaillierten Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen in dieser Frage im Budgetbegleitgesetz 2016, mit dem auch das AMPFG geändert wird, verwiesen, das am 24. November im Nationalrat und am 3. Dezember im Bundesrat beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	bvi08Eoe1tGRGNKq4ZowMeG1b6j57DEmFas/pwHppBRBw G777ObgFPznRvCq6SFy0Vc2Fhe0PIJv11cFwRGawQw/0dSh0NI+CNxLCMhVJW5SBnjo 487ZGeRU2v1hhXukVGZW9iSiGciOnpzhQrirEQPQ7JztOn9c4MK2mRUPIdkrDK/7/+ 01V9/tipk9IwVSN8C+VAIWXTKK7GG8JLvQqkzl+3NzzZOBMMd+jcTVMUrecZOPi+BH EA4np1B2cW93goy9n6Ldxyc/6c/CeEwtgMX/IclINZLRsbbCr3RWKPa6C0s1RoicZPT y0B1Y4g==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministe rium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-21T07:33:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	